

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00190 vom 29. August 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00190

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00190 du 29 août 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00190 del 29 agosto 2019

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Nachehelicher Aufenthaltsanspruch] Eine Fernhaltung des aus Gambia stammenden Beschwerdeführers erschiene insbesondere mit Blick darauf, dass dadurch die seit Geburt stets sehr enge affektive Beziehung zu seinem Schweizer Sohn abgebrochen würde und jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine genügend enge Vater-Kind-Beziehung besteht, trotz der strafrechtlichen Verfehlungen als unverhältnismässig, zumal Letztere schon längere Zeit zurückliegen. Der Eingriff in das nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Familienleben ist deshalb namentlich mit Blick auf das ausserordentlich grosse Interesse des Kindes, weiterhin in möglichst engem Kontakt zum Beschwerdeführer aufwachsen zu können, unstatthaft (E. 3.2.1-4). Gutheissung. Abschreibung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege. Verweigerung unentgeltlicher Rechtsvertretung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer erscheint sowohl im vorinstanzlichen Verfahren als auch vor Verwaltungsgericht als obsiegend, weshalb die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens ausgangsgemäss dem Beschwerdegegner aufzuerlegen sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 13 N. 66). Desgleichen hat der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Für das Rekursverfahren ist diese zufolge der gewährten unentgeltlichen Rechtsverteidigung dem Vertreter des Beschwerdeführers zuzusprechen.

E. 5.2

Weil dem Beschwerdeführer für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, wird sein Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege gegenstandslos. Zu prüfen bleibt sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 5.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Zuzufolge der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist es Sache der Gesuchstellenden, den Nachweis ihrer Mittellosigkeit zu erbringen. Ihnen obliegt es, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Lebenshaltungskosten umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen (Plüss, § 16 N. 38). An die Mitwirkungspflicht der Gesuchstellenden werden praxisgemäss hohe Anforderungen gestellt (VGr, 20. August 2008, VB.2008.00249, E. 3.4, und 5. November 2008, VB.2008.00408, E. 5; Marc Forster, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, ZBl 93/1992 S. 457 ff., 460). So müssen sie ihre finanzielle Situation detailliert aufzeigen und belegen. Dieser Obliegenheit kommt der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer weder mit Bezug auf die Lebenshaltungskosten noch bezüglich der Einkommensverhältnisse nach, indem er einzig anführt, er sei "nicht bedürftig im Engeren Sinn", könne jedoch nur knapp für sich sorgen. Mithin ist sein Armenrechtsgesuch mangels Substanziierung der Mittellosigkeit abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C_260/2017, E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.